



GEMEINDE WINDACH

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Windach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Windach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Windach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.2007 außer Kraft.

Windach, den 09.01.2014
Gemeinde Windach

Graf

1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,17 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,57 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	25 Jahren	7,14 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	7,94 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	6,18 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	25 Jahren	7,85 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	8,76 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	25 Jahren	8,50 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	12,61 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	20 Jahren	3,80 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	20 Jahren	6,22 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	25 Jahren	4,50 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,15 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	98,99 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	104,15 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,33 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	234,75 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	59,98 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Ergebnis einer Umfrage bei den Berufsfeuerwehren in Bayern):

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben
33,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben
43,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben 13,70 €
- b) sonstige Bedienstete 13,70 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.



GEMEINDE WINDACH

Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Windach vom 21.01.2014**

Vorgenannte Satzung wurde am 09. Januar 2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Windach hingewiesen.

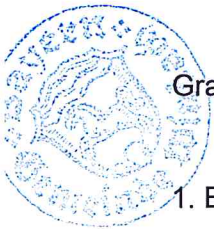
Die Anschläge wurden am 20.01.2014 angebracht und am 20.02.2014 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 21. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.2007 außer Kraft.

Windach, den 21. Januar 2014
Gemeinde Windach

Graf

1. Bürgermeister





GEMEINDE WINDACH

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 07.01.2014

TOP 6 Satzung über Aufwendungen und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat Windach hat in seiner Sitzung vom 03.12.2013 eine neue Feuerwehr-Kostensatzung beschlossen. Die Satzung soll am 03.12.2013 in Kraft treten.

Bei der Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses wurde festgestellt, dass die Satzung frühestens am 05.12.2013 in Kraft treten kann. Die Satzung wurde am 04.12.2013 ausgefertigt. Dies ist gleichzeitig das Niederlegungsdatum und Tag der Bekanntmachung. Die Satzung kann frühestens einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten, da die Wirksamkeit einer belastenden Satzung immer in die Zukunft gerichtet sein muss.

Somit muss für das Inkrafttreten ein neuer Gemeinderatsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Windach, den 9. Januar 2014

Graf
1. Bürgermeister



GEMEINDE WINDACH

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 03.12.2013

TOP 5 Satzung über Aufwendungen und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Sach- und Rechtslage

Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung eines neuen amtlichen Musters für die Satzung über Aufwendung- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG vom 30.06.2013) und angesichts geänderter Fahrzeugtypen und der allgemeinen Kostenentwicklung haben die Verbände (Bayer. Gemeindetag, Bayer. Städtetag, Landesfeuerwehrverband Bayern und Bayer. Kommunalen Prüfungsverband) eine Überarbeitung ihres Satzungsmusters und des Pauschalsätze-Verzeichnisses vorgenommen.

Das Satzung-Muster der Verbände entspricht im Wesentlichen dem amtlichen Muster des Innenministeriums. Die Änderungen / Ergänzungen in dem neuen Satzungsmuster sind im Entwurf rot gekennzeichnet. Diese wurden vorgenommen, um den Adressaten der Satzung, den Bürgern, den Satzungstext verständlicher zu machen; eine Umsetzung erfolgte bereits.

Vornehmlich geben die Verbände eine Empfehlung zur Anpassung der Pauschalsätze.

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, die Satzung einschließlich Anlage (Verzeichnis der Pauschalsätze) der Gemeinde dem Muster bzw. den Empfehlungen der v.g. Verbände anzupassen.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat Windach stimmt dem vorliegenden Entwurf der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren zu.**
- 2. Der Erlass der Satzung wird beschlossen. Eine Ausfertigung der Satzung wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.**

3. Der Gemeindeanteil für das Vorhalten der Geräte wird erneut auf 10% festgesetzt.
4. Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 26.04.2007 wird aufgehoben.
5. Die Satzung tritt zum 03.12.2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Windach, den 5. Dezember 2013

Graf
1. Bürgermeister

